



Bitte ausgefüllt einsenden an:

KÜNSTLERVEREIN WALKMÜHLE e.V.
Geschäftsstelle
Stiftstrasse 33

65183 Wiesbaden

ANTRAG AUF FÖRDERMITGLIEDSCHAFT / SPENDENAUFTRAG

Name, Vorname		ggfs. Firma oder Adresszusatz	
Straße, Hausnummer		PLZ, Stadt	
Telefon	Fax	Mobiltelefon	
E-Mail	Alter	Beruf	

Hiermit beantrage ich widerruflich eine Fördermitgliedschaft.

eine reguläre Fördermitgliedschaft (Jährlicher Beitrag mindestens 100,-€*)

eine Fördermitgliedschaft für Studenten (Jährlicher Beitrag 25,-€*)
(Eine Kopie meines gültigen Studentenausweises lege ich bei)

eine Fördermitgliedschaft für Unternehmen (Jährlicher Beitrag mindestens 500,-€*)

Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag soll € betragen.

Die Mitgliedschaft soll beginnen am: Datum*

*Der Mitgliedsbeitrag ist immer nur für das laufende Geschäftsjahr gültig. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Mitgliedsbeiträge werden sofort mit Erwerb der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr fällig und in den darauf folgenden Geschäftsjahren jeweils am 1. Januar.

Ich möchte stattdessen oder zusätzlich eine Spende machen:

€ (Mindestbetrag 20,-) Der Betrag soll einmalig jährlich gezahlt werden.

Zahlungsmodus:

Ich beauftrage Sie hiermit widerruflich Mitgliedsbeiträge oder Spenden gemäss meiner oben gemachten Angaben von meinem Konto abzubuchen:
(Andernfalls nutzen Sie bitte die nebenstehende Bankverbindung für Ihre Überweisung)

Name des Kontoinhabers	Name des Kreditinstituts
Kontonummer	Bankleitzahl

Mit Ihrem Abbuchungsauftrag halten Sie für uns die Kosten und den Verwaltungsaufwand gering. Sollten Sie jedoch lieber überweisen wollen, so nutzen Sie bitte nebenstehende Bankverbindung. Bitte zahlen Sie Ihre Fördermitgliedsbeiträge pünktlich zu Jahresbeginn bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft. Geben Sie dabei als Verwendungszweck »Fördermitgliedsbeitrag« oder »Spende« und das Geschäftsjahr der Mitgliedschaft an. Sie erhalten von uns eine steuerlich absetzbare Spendenquittung. Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Jahresende hin schriftlich kündbar. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Ort, Datum*	Unterschrift*
-------------	---------------

** Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit meiner Angaben und erkenne die umseitige Satzung des Künstlerverein Walkmühle e.V. ausdrücklich an. Ich erkläre mich auch damit einverstanden, daß meine Daten im Rahmen des Datenschutzgesetzes für die internen Zwecke des Vereins gespeichert werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Künstlerverein
Walkmühle e.V.

Geschäftsstelle
Stiftstrasse 33
65183 WIESBADEN

TEL./FAX. 0611-524783
mail@walkmuehle.net
www.walkmuehle.net

Nassauische Sparkasse
IBAN:
DE47 5105 0015 0118 0750 01
BIC: NASSDE55XXX

Steuernr.: 040 250 71824
Finanzamt Wiesbaden I

Amtsgericht Wiesbaden
VR-6004

Satzung des Künstlerverein Walkmühle e.V. (Stand 2011)

§ 1 (Name und Sitz)

- Der Verein führt den Namen »KÜNSTLERVEREIN WALKMÜHLE«.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz »e. V.«
- Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

§ 2 (Geschäftsjahr)

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Das erste Geschäftsjahr ist ein »Rumpfgeschäftsjahr« und beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Kern und Schwerpunkt des Vereinszwecks ist die Förderung und Belebung der bildenden Kunst im Raum Wiesbaden in Zusammenarbeit mit dem Kulturamt der Stadt Wiesbaden und mit anderen kulturellen Einrichtungen der Region.

Der Verein organisiert hierzu regelmäßig kulturelle Veranstaltungen, Seminare, Tagungen und Ausstellungen, um Künstlern die notwendige räumliche und organisatorische Plattform zur Präsentation und Auseinandersetzung verschiedenster Kunstformen zu geben.

Dazu ist unter anderem auch die dauerhafte kulturelle Nutzung der Walkmühle für produktive und qualitätsvolle Arbeit in der bildenden Kunst durch entsprechende Veranstaltungen vorgesehen.

§ 4 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- Es gibt aktive und fördernde Mitglieder.
- Aktive Mitglieder sind diejenigen natürlichen Personen, die in dem Verein aktiv mitwirken. Sie haben in der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht.
- Fördernde Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke zu unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie sind jedoch teilnahmeberechtigt und ebenfalls form- und fristgerecht einzuladen.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Hierbei ist gleichzeitig zu erklären, ob die Aufnahme als aktives oder als förderndes Mitglied gewünscht wird.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in kein Rechtsmittel zu.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres bei dem Vorstand eingegangen sein.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 (Haushalt, Finanzen und Beiträge)

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden bestritten aus:
 - Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
 - Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen des Vereins
 - Mitteln der öffentlichen Hand
 - sonstigen zweckgebundenen Mitteln.

Spenden sind im Rahmen des gesetzlich und steuerlich Zulässigen ausschließlich entsprechend den Weisungen des Spenders zu verwenden.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Eine Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand außerdem einzuberufen,
 - a) in den durch Satzung bestimmten Fällen,
 - b) wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 - c) wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Abendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es jeweils an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Versammlungsleitung bereit, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und gleichzeitig mit mindestens 51 % der im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch im Verein verbliebenen Gründungsmitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

- Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus vier gewählten Vorstandsmitgliedern. Die vier gewählten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand, dem die laufende Arbeit und Vertretung des Vereins obliegt. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- Der gewählte Vorstand kann jederzeit, jedoch nur für die Dauer seiner Amtszeit, beschließen, einen Vertreter der fördernden Mitglieder als nicht stimmberechtigtes Vorstandsmitglied zu bestellen.
- Außerdem gehört dem Vorstand ein Vertreter der Stadt Wiesbaden, als nicht stimmberechtigtes Mitglied, an, sofern die Stadt Wiesbaden von ihrem Recht Gebrauch macht, einen Vertreter in den Vorstand zu entsenden.
- Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied (z. B. Austritt aus dem Verein, Tod) vorzeitig aus, so ist alsbald eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen um für die verbliebene Amtszeit das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durch Neuwahl zu ersetzen. Die Amtszeit des ersatzweise gewählten Vorstandsmitglieds endet gemeinsam mit der des übrigen Vorstandes, so dass im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung alle drei Jahre jeweils der komplette (mit Ausnahme des von der Stadt Wiesbaden entsandten Mitglieds) Vorstand neu gewählt wird.
- Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Aufwandsentschädigung erhalten, wobei § 4 dieser Satzung und die steuerlichen Regeln im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit des Vereins unbedingten Vorrang haben und beachtet werden müssen.

§ 11 (Kassenprüfung)

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
- Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht – oder bei Verlust der Gemeinnützigkeit aus anderen Gründen fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Wiesbaden, 1. Februar 2006 / Aktueller Stand 2011